dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Zugang zu Archivakten
§ 20 Abs. 1 IDG, vorbehalten §§ 11,11a und 11b ArchivG

Akten mit Personendaten
§11 Abs. 1 lit. a ArchivG

30 Jahre nach Aktenschliessung

Akten mit besonderen Personendaten
§ 11 Abs. 1 lit. b ArchivG

80 Jahre nach Aktenschliessung

Patientendokumentationen
§ 11 Abs. 3 ArchivG

120 Jahre nach Aktenschliessung

Einschränkungen § 18a Abs. 2 lit.b PatG: Willenserklärung Patient/in

Akten mit Sachdaten
§ 10 ArchivG i.V.m. § 20 Abs. 1 IDG

- Informationszugangsgesuch § 20 Abs. 1 IDG
- Interessenabwägung § 23 IDG

Verkürzung Schutzfrist
§ 11 Abs. 2 ArchivG

Auf Gesuch hin, falls betroffene Person bei Gesuchstellung
- mind. 10 Jahre verstorben ist
- vor mind. 100 Jahren geboren wurde und Todesdatum dem Archiv unbekannt ist

Zugang während Schutzfrist
§ 11a ArchivG
- Einsicht in eigene Personendaten
- Einwilligung der betroffenen Person in die Bekanntgabe
- Verwendung der Akten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere Forschung, Planung und Statistik
- Amtshilfe (das öffentliche Organ benötigt die Akten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben)
- Vorliegen besonders schützenswerter Interessen für den Zugang
- Bei Akten, die dem Berufsgeheimnis unterstehen und die besondere Personendaten enthalten: Falls keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, entscheiden während der Schutzfrist die für die Entbindung vom Berufsgeheimnis zuständigen Behörden, unter Vorbehalt eines Gesuchs um Nichtveröffentlichung durch Patientinnen und Patienten gemäss § 18a Abs. 2 lit.b PatG

Zugangsbeschränkungen
§ 11b ArchivG

Archive verweigern, beschränken oder schieben den Zugang zu Akten auf, wenn
- im Einzelfall besonders schützenswerte Interessen vorliegen,
- deren Zustand es erfordert oder
- aufgrund einer Vereinbarung mit Deponenten

- Liegen die Akten beim öffentlichen Organ (in Bearbeitung oder vor der Anbietung ans Archiv), richtet sich die Akteneinsicht nach IDG / IDV.
- Einsicht in Akten aus dem Archiv eines Gerichts, Notariats, Bezirks, einer Gemeinde, staatlich anerkannten Kirche oder selbstständigen Anstalt (vgl. § 6 ArchivG) richtet sich nach obigem Schema, wobei bezüglich dem Gerichtsarchiv zusätzlich die Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte (LS 211.15) zu beachten ist.